



## Allen Mitgliedern und Freunden des Verbandes herzlichen Glückwunsch zum neuen Jahr!

Mit Verbandsgruß  
Der Vorstand I. A. Grollmus

Aber soweit ist es leider noch nicht — leider sagen wir auch deshalb, weil die gesamte Arbeitnehmerbewegung darunter leidet. Wir werden in Zukunft wie auch in der verflochtenen Zeit unseren Abwehrkampf gegen die Reaktion und unsere mühevollen Aufklärungsarbeit fortsetzen müssen, bis die Erkenntnis der Klassenlage der Beamtenschaft sich auch in ihren Reihen Bahn bricht. Unsere Mitglieder und Funktionäre haben im Jahre 1933 in nie erlahmender Kleinarbeit das Beste für unsere Sache geleistet. Diese Arbeit wird im neuen Jahre um unserer gewerkschaftlichen und politischen Idee und unserer Ziele willen, mit verstärkten Kräften fortgesetzt werden. Es gilt, immer neue Mitstreiter zu gewinnen, um die im politischen und gewerkschaftlichen Ringen erlittenen Schlägen auszuweichen, die geschlagenen Wunden zu heilen und neue Erfolge zu erringen. Die Verminderung der Bezüge der Beamten und öffentlichen Angestellten durch die „Reichshilfe“ hat besonders bei den unteren Beamten die schon vorhandene Not weiter vergrößert. Wenn nunmehr vom 1. Februar ab ein Gehaltsabzug um 6 Proz. erfolgt, dann wird das Wenige, was diesen Beamten zur Fristung ihrer Existenz bisher verblieben ist, noch um ein weiteres gekürzt. Wir haben uns gewehrt, aber die politische Kräfteverteilung nach dem 11. September 1930 schuf ein arbeitsunfähiges Parlament — zum Schaden der Beamtenschaft. Unabhängig werden wir weiter bemüht sein, die Verhältnisse zu Gunsten unserer Kollegen zu beeinflussen. Beamtenfragen sind in erster Linie politische und gewerkschaftliche Machtfragen, darum darf nichts unterbleiben, um unsere gewerkschaftliche und politische Front zu stärken. Jeder Pessimismus muß bekämpft werden, denn er hat nur die Wirkung, die Stärke und Schlagkraft der Beamtenschaft zu schwächen. Das aber wäre die Ursache zu neuen Misserfolgen. Jetzt heißt es für die gewerkschaftlich organisierte Beamtenschaft zu beweisen, daß sie sich von denen unterscheidet, die nur in guten Zeiten bereit sind, „Solidarität“ zu üben.

Wenn die Versprechungen des Reichsinnenministeriums im Jahre 1931 endlich eingelöst werden, wir wollen es trotz der vielen Enttäuschungen hoffen, dann wird das neue Jahr die parlamentarische Behandlung und Verabschiedung wichtiger Beamteneckentwürfe bringen. Wollen wir einen entscheidenden Einfluß auf

diese Gesetzgebung nehmen, dann muß die Beamtenschaft rechtzeitig gewerkschaftlich und politisch ihren Einfluß geltend machen. Seit der Staatsumwälzung verflochtenen 11 Jahre haben leider e aktive Einstellung der Beamtenschaft zu ihren Rechtsfragen u miffen lassen. Gewiß, es waren Notjahre, Besoldungs- und E gruppirungsfragen standen im Vordergrund. Aber sie stehen a heute noch im Brennpunkt des beamtenpolitischen Geschehens, d; die Notzeiten sind noch immer nicht beendet. Wir werden trotz; im neuen Jahre versuchen, stärksten Einfluß auf die Beam; gesetzgebung im Reich und in den Ländern zu nehmen, um end eine freiheitliche und damit fortschrittliche Rechtsgrundlage für Beamtenverhältnis zu schaffen.

Größte Aufmerksamkeit und tatkräftigste Abwehr b; sprachen die Verträge der Aufsichtsbehörden, die Besoldu; ordnungen der Kommunen, Provinzen und Kreise einer Revi; zu unterziehen mit dem Ziele, Personalausgaben einzusparen. ; sind zum wesentlichen Teil die unteren und mittleren Gruppen ; Beamten und Dauerangestellten die Leidtragenden. Aber auch; öffentlichen Angestellten und Arbeiter werden mittelbar betro ; Die „Sicherheitsklausel“, die mit Hilfe der „reinen“ Beam ; verbände im § 43 des Preussischen Besoldungsgesetzes gefas; wurde, ist zum stärksten Unsicherheitsfaktor für Landesbeam; beamte und zu einem starken Hemmnis für Landesbeam; worden. Dieser Zustand muß schleunigt beseitigt werden, t ; wieder geordnete Besoldungs- und Rechtsverhältnisse für di; anten und Angestellten in den Gemeinden, Gemeindeverbi; usw. Platz greifen können.

So sieht uns das neue Jahr vor einer Fülle von Aufgaben ; nur dann gelöst werden können, wenn jeder Funktionär und ; Mitglied sich zur Mitarbeit bereitfindet. In diesem einkelt ; Willen zur tatkräftigen Mitarbeit verkörpert sich die Werbe ; Stöckkraft unserer freigewerkschaftlichen Beamtenschaft ; dieser Wille vorhanden, dann werden wir auch im Jahre ; trotz der schwierigen Lage, in der wir uns augenblicklich bef ; unsere Bewegung weiter ausbauen und alles anwenden, t ; Jahresidylle 1931 mit mehr Befriedigung auf das Erreichte ; blicken zu können. Julius Sche

## Die lohn- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Kürzung der Beamtengelder

Durch die Kürzung der Beamtengelder sollen bei den öffent- ; lichen Finanzen folgende Summen erspart werden: Reich 65 Mil- ; lionen, Reichspost 62 Millionen, Reichsbahn 82 Millionen, Länder ; und Gemeinden 270 Millionen, zusammen 477 Millionen. Dazu ; kämen die Ersparnisse aus der Kürzung der Angestelltengehälter. ; Das bedeutet also, daß von den mehr als 8 Milliarden be- ; tragenden Gehältern, die die öffentliche Hand zahlt, rund 1 Mil- ; liarden gekürzt werden.

Die Bedeutung dieser Summe tritt uns klar vor Augen, wenn ; wir bedenken, daß nach den Schätzungen des Instituts für Kon- ; junkturforschung das Arbeitseinkommen durch Arbeitslosigkeit ; und Lohnsenkung in diesem Jahre bereits um 4 Milliarden ver- ; ringert worden ist. Zu den weiteren Lohnkürzungen tritt also ; am 1. Februar 1931 noch eine halbe Milliarde hinzu.

Die lohnpolitische Bedeutung dieser Maßnahme liegt auf ; der Hand: die Kürzung der Beamtengelder und der Gehälter der ; öffentlichen Angestellten soll eine moralische Rechtfertigung ; für die weitere Kürzung der Löhne abgeben. Insbesondere soll ; dadurch der Weg zum Abbau der Arbeitslöhne in den öffentlichen ; Betrieben geebnet werden. Das Allerbedenklichste ist dabei die ; Bestimmung, daß die Tarifverträge vorzeitig gekündigt ; werden können. Zwar hat die Notverordnung hier nur die An- ; gestellten tarifverträge herausgegriffen, weil sie glaubt, hier ; den geringsten Widerstand zu finden. An die Arbeiterchaft hat ; man sich nicht herangewagt. Das ändert aber nichts an der ; grundsätzlichen Bedeutung dieses Vorstoßes gegen das Tarif- ; vertragsrecht. Die Sache der Angestellten ist hier auch eine Sache ; der Arbeiterchaft. Dieser unerhörte Vorstoß gegen das Tarif- ; vertragsrecht muß einmütig zurückgewiesen werden.

Die wirtschaftspolitische Bedeutung der Senku ; Beamtengelder um eine halbe Milliarde besteht aber dar ; die deutsche Kaufkraft am 1. Februar um diesen Betrag ; wird. Zu den 4 Milliarden, um die bisher schon die Masse ; kraft gekürzt wird, und den weiteren Hunderten von Mil ; um die sie noch sinken wird, tritt diese weitere Verm ; hinzu. Daß eine entsprechende Senkung der Preise eintrete ; glaubt selbst die Regierung nicht. Die Krise, die mit der ; hebung der Kaufkraft des innerdeutschen Marktes gelöst ; kann, wird also nicht gemindert, sondern nur erheblich ; schärft.

Die Solidarität der Arbeiter, Angestellten und Beam ; wir in unserem „Gesamt-Verband“ vertreten, zwingt t ; diesen Gründen, die Gehaltskürzung der Beamten und öff ; Angestellten energisch abzulehnen. Wir wissen, daß die p ; Mehrheitsverhältnisse jetzt nicht die Möglichkeit geben, ; dieser Ansicht durchzusetzen. Das, was sich vielleicht noch ; Reichstagsfraktion, der eine Staffelung der Gehaltsabzüge ; Ziele vorsieht, die unteren Gruppen zu entlasten, denn wir ; daß für einen Beamten mit 150 Mark Monatsachalt e ; prozentiger Gehaltsabzug geradezu unerträglich ist. Je u ; Staffel unten ermäßigt, oben aber angezogen wird, desto ; träge werden für den Massenkonsum an Nahrung, Klei ; hausrat gerettet; die Einschränkung des Konsums a ; acantanden, an Lebensgenüssen und Vergnügungen, d ; Kürzung der hohen Gehälter mit sich b ; würde, ist für unsere Volkswirtschaft we ; zu ertragen.

### Gehaltskürzung in Preußen durch Verordnung

Das preußische Staatsministerium hat unter Nr. 13553 die Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930 (S. S. 291) erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen enthalten §§ 1 und 2, die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

§ 1. (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich Gnadenvierteljahres — der unmittelbaren Staatsbeamten, der Personen im öffentlichen Schuldienst, im Berufs- und Fachdienst sowie solcher mittelbarer Staatsbeamten, die nicht unter die Bestimmung des § 2 dieser Verordnung fallen, werden mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab um 6 Proz. gekürzt. Die Dienstbezüge des Ministerpräsidenten und der Staatsminister werden um 20 Proz. gekürzt.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Bezüge, die den im Abs. 1 genannten Personen mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gewährt werden, einschließlich der Ausgleichzulagen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

(3) Versorgungsbezüge im Sinne des Abs. 1 sind Wartegelder, Übergangsbzüge, Ubergangsschulden, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Dienstbezüge der unter Befassung des vollen Gehalts vom Amte entbundenen oder von ihren amtlichen Ver-

### Inhaltsverzeichnis 1930 liegt dieser Nummer bei

entbundenen Beamten sowie Kapitalabfindungen und Leistungen, die für frühere Dienstleistungen gewährt werden, und die auf Grund statutarischer Bestimmungen gewährte ruhebedingte Versorgung.

(4) Kinderbeihilfen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenzulagen, Fahr- und Zehrkosten, Beschäftigungstagegelder, Übergangskostenvergütungen, außerdem Kinderzulagen, Umzugskostenbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Dienstkleidungszuschüsse, Nachdienstzulagen, einmalige Dienstleistungen und einmalige Versorgungsbezüge der Polizeibeamten, soweit sie unabhängig von den Gehaltsbezügen in einer bestimmten Summe gezahlt werden, sowie die Zulagen zu den Übergangsschulden der Polizeibeamten unterliegen der Kürzung nicht.

(5) Soweit die Kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Staatskasse fließen und nicht schon auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten der Kasse des Reichs, eines anderen Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes gekürzt werden, haben die im Abs. 1 genannten Personen den Kürzungsbetrag an die Staatskasse abzuführen.

(6) Auf Noiare finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (S. S. 141) sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden mit unmittelbarer Wirkung nach den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gekürzt.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, von der Kündigungsmöglichkeit gemäß Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, 2. Teil, Kapitel II, § 5 Reichsgesetzbl. I S. 517) Gebrauch zu machen, um eine dem Abs. 1 entsprechende Herabsetzung der Bezüge ihrer Angestellten herbeizuführen.

Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der Verordnung sind auch Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes (§ 3).

Bezüge unter 1500 Mk. jährlich werden nicht gekürzt, Beträge über 1500 Mk. nur bis auf 1500 Mk. (§ 4).

Mit der Ausführung der Verordnung sind der Finanzminister und der zuständige Fachminister beauftragt, die in Streitfällen auch darüber entscheiden, welche Bezüge der Kürzung unterliegen (§ 5).

Die Verordnung ist mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft getreten und tritt mit dem 31. Januar 1931 außer Kraft.

### Private Feuerlöscheinrichtungen

Wir haben in Nr. 31/1930 von „Berufsfeuerwehr“ über eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts berichtet, nach der die Polizei berechtigt ist, private Löscheinrichtungen dann zu fordern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse diese Forderung berechtigt erscheinen lassen. Zu dieser Entscheidung liegt eine Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Siegnitz — I. D. 5. Nr. 4075 — vom 15. September 1930 vor, der wir folgendes entnehmen:

„Das Oberverwaltungsgericht hat hier eine in bestimmter Richtung fortschreitende Rechtsprechung entwickelt. Im Urteile vom 21. März 1924 (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band 26 Seite 137 ff., 140) wie auch sonst hat es ausgeführt, daß das Feuerlöschwesen grundsätzlich eine kommunale Anstalt sei; welche Einrichtungen vorher zu reduzieren seien, richte sich im Einzelfalle nach der tatsächlichen geschichtlichen Entwicklung. In der Entscheidung vom 30. November 1930 (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band 28 Seite 179) wird insbesondere ausgesprochen, daß zu den nötigen Feuerlöscheinrichtungen auch die Beschaffung des für Löschzwecke erforderlichen Wassers gehöre. Seien die vorhandenen Einrichtungen zur Wasserbeschaffung unzulänglich, so könne die Polizei je nach ihrem Ermessen von der Gemeinde eine Ergänzung fordern. Den hier ausgesprochenen Grundsatz hat die Rechtsprechung jedoch stets mit der weiteren Regel zusammen gehalten, daß der Eigentümer sein Grundstück derart zu gestalten und zu erhalten habe, daß die polizeilich zu schützenden Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. In dem Urteile vom 22. Dezember 1911 (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Band 60 Seite 369), in welchem es sich um die Aufstellung von Hydranten auf dem Grundstücke einer Zornierfabrik handelte, wird ausgeführt, daß zu diesen Interessen auch die Fürsorge gegen Feuergefahr gehöre. Zwischen Rechnungen, die einem Brande vorbeugen sollten, und den Anstalten zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers sei hierbei kein Unterschied zu machen. Auch zur Bekämpfung eines entzündeten Feuers seien polizeiliche, den besonderen Verhältnissen eines Grundstücks entsprechende Anlagens an den Eigentümer berechtigt. Hieron bestreite ihn nicht etwa die Pflicht der Gemeinde, für das Feuerlöschwesen zu sorgen, es sei ausgeschlossen, daß letztere auch diejenigen Einrichtungen zu beschaffen habe, welche zur Verhütung und Beseitigung von Bränden auf Grundstücken nötig seien, deren eigenartige Benutzung die auf ihnen verweilenden Personen oder die Umgebung einer Feuergefahr besonders aussetze. Unter solchen Verhältnissen zum Schutze des Publikums von dem Eigentümer oder Unternehmer als Urheber der Gefahr willkürliche Feuerlöscheinrichtungen zu verlangen, sei in ihrer Natur. Die Entscheidung verweist auf die ähnlichen Verhältnisse in Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusgebäuden usw. In der weiteren Entscheidung vom 6. Februar 1914 (Preussisches Verwaltungsblatt Band 36 Seite 429) wird ausgesprochen, daß nicht nur aus der besonderen Art der Benutzung, sondern auch aus der eigenartigen Bauweise des Grundstücks eine gleiche Verpflichtung erwachsen könne. Es handelt sich um die Aufstellung eines Hydranten auf dem Klosterhof in Lüneburg, die wegen seiner engen Bauweise und seiner schmalen Zufahrtswege gefordert wurde. Die Befreiung der durch ein Grundstück hervorgerufenen Gefahr sei, so wurde ausgeführt, um so dringender, je mehr dadurch die Allgemeinheit bedroht werde. Dies sei der Fall, wenn ein gegen Feuergefahr unzureichend gesicherter Häuserhof in der Mitte der Stadt, in der Nähe alter und daher feuergefährlicher Gebäude gelichtet sei. Erwähnt sei endlich der in dem Urteile vom 20. Oktober 1927 (Reichsverwaltungsblatt und Preussisches Verwaltungsblatt Band 49 Seite 379) entfallene, dem hier vorliegenden ähnlich gelagerte Fall, in welchem ein Landwirt angefordert worden war, den Feuerlöschbehälter auf seinem Grundstücke auszumitteln und eine Saugstelle auszuräumen, weil in der Bauraum- und dem Gebäude seiner Gebäude die Gefahr begründet war, daß wegen manglender Löschkraft ein entzündeter Brand eine außerordentliche, sowohl für das Gebiet selbst als die darauf wohnenden Menschen, wie für dessen Umgebung bedrohliche Ausdehnung gewinnen würde.“

### Heu- und Stroh-Fördergebläse als Brandherde

Nach der von der AFG. Berlin herausgegebenen Schrift: „Elektrizität in der Landwirtschaft“ werden in der Landwirtschaft zur Beförderung von Heu, Stroh, Futtermitteln, Körnern usw. Fördergebläse verschiedener Bauart verwendet und zwar:

a) Schaufelradförderer, bei denen das zu fördernde Gut vor dem Ventilator eingefüllt und infolgedessen erst nach dem Durchgang durch das Schaufelrad in die Druckleitung befördert wird.

b) Fördergebläse mit Schleusen. Hier wird das Fördergut erst hinter dem Ventilator in die Druckleitung durch eine besondere Schleuse eingefüllt und kommt infolgedessen mit dem Schaufelrad des Ventilators nicht in Berührung.

c) Kombination von Schaufelradförderern mit eingebauter Schleuse.

In „Die Technik in der Landwirtschaft“ berichten Prof. Dr.-Ing. Dender und Dipl.-Ing. Seyler über die Ergebnisse von

schaft rechtliche  
nd machen. Die  
haben leider eine  
Rechtsfragen ver-  
dungs- und Ein-  
er sie stehen auch  
Geschehens, denn  
werden trotzdem  
auf die Beamten-  
schmen, um endlich  
grundlage für das  
Abwehr bean-  
die Befoldungs-  
einer Revision  
einzusparen. Hier-  
leren Gruppen der-  
en. Aber auch die  
mittelbar betroffenen  
reinen“ Beamten-  
geschehen geschaffen  
für Kommunal-  
Landesbeamte ge-  
tät werden, damit  
hältnisse für die Be-  
Gemeindeverbände  
von Aufgaben, die  
funktionär und jeder  
diesem einseitigen  
sich die Werbe-  
mitenbewegung. In  
ich im Jahre 1931  
genblicklich befinden  
anwenden, um an  
das Erreichte zurück-  
tius Scherff.

ntengehälter  
ng der Senkung der  
ter aber dazu, die  
selben Betrag gelien-  
hon die Massenkauf-  
erten von Millionen  
eitere Verminderung  
preise eintreten wür-  
die mit durch er-  
arktes gelöst werde-  
er erheblich ver-

en und Beamten,  
en, zwingt uns an-  
nten und öffentliche  
n, daß die politische  
heit geben, uns  
eileicht noch vermie-  
sozialdemokratische  
ehaltsabzüge mit  
ten, denn wir meinen  
anatschaft ein  
tlich ist. Je weiter  
u wird, desto mehr  
ehrung, Kleidung  
Konsums an Luxus-  
tügen, die ein-  
it sich bringen  
schaft weit über

Untersuchungen, die das Landmaschineninstitut in Landsberg a. d. W. zur Erforschung der Ursachen für Schadenbrände in diesen Einrichtungen angestellt hat. Schäden wurden nur an Schaufelradförderern beobachtet. Als Schadensursachen werden dabei vermutet:

1. Staubexplosionen. Kommt nach Ansicht der Verfasser nicht in Frage.
2. Funkenbildung. Die Annahme, daß Steine mit den Eisenteilen Funken bilden und das Fördermaterial entzünden, erscheint wegen des viel zu geringen Wärmepotentials unzutreffend.
3. Selbstentzündung. Eine solche Ursache scheidet in den untersuchten Fällen aus.
4. Reibungswärme. Die Annahme, daß durch Reibung des rasch umlaufenden Förderers bei Verstopfungen oder beim Umwickeln von Fördermaterial um rotierende Teile Entzündungen auftreten, lag nahe. Allerdings wurde weder am Flügelrad noch an den Gehäuseteilen irgendeine Veränderung festgestellt, die auf solche Entzündungsursache schließen ließ. Erst bei Demontage des Schaufelrades wurde festgestellt, daß der spitze Prallkegel, der die Radnabe dagegen schützen soll, bei Umwickeln des Materials an dieser Stelle eintritt, die unmittelbare Schadensursache darstellt. Das an dieser Stelle gleichsam festgebremste Material kann allerdings nur bei sehr großem Druck und nach längerer Zeit entzündet werden. Dies wurde durch eingehende Versuche festgestellt. Ein solcher Vorgang ist also nur bei falscher Bedienung, d. h. Überlastung der Förderrohre und fortgesetztem übermäßigem Nachstopfen Fördermaterial's möglich.

Das Landmaschineninstitut empfiehlt zur Verhütung von Schadenbränden in Fördergebäuden:

1. An Stelle des spitzen Prallkegels werden flachgewölbte Blechkappen über der Schaufelradnabe angebracht oder die Nabenmutter wird selbst als eine flachgewölbte gußeiserne Schale ausgebildet.
2. Die Nabenstuhlkappe wird mit Fräsmeisern ausgerüstet, die das sich etwa ansammelnde Material wegzrätzen.

### Aus der Rechtsprechung

Darf trockenes Gras auf Wiesen von Landeuten ohne Genehmigung abgebrannt werden? Die Landwirte D. und W. aus der Gegend von Stallupönen waren auf Grund einer Regierungs-polizeiverordnung vom 6. Februar 1929 in Strafe genommen und vom Amtsgericht in Stallupönen zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie im Sommer auf einer Wiese trockenes Gras angezündet und abgebrannt hatten, ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Landrats einzuholen. Durch das brennende Gras und den dadurch entstandenen Rauch waren die Feuerwehreinrichtungen in der Umgegend alarmiert worden. Während sich D. bei dem ungunstigen Urteil des Amtsgerichts berichtigte, legte W. Revision beim Kammergericht ein und betonte, er sei nur dem Landwirt D. behilflich gewesen und habe dessen nur einige Streichhölzer zur Verfügung gestellt, um das trockene Gras abzubrennen zu können. Der I. Strafsenat des Kammergerichts erklärte aber die von W. eingelegte Revision als unzulässig und führte u. a. aus, eine Polizeiverordnung, welche das Abbrennen von Bodenbedeckung und Wiesen von einer Genehmigung des Landrats abhängig mache, finde ihre Grundlage in § 42 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 und in § 6h des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 11. März 1850; hiernach gehöre zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften der Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen finde nach §§ 55, 56 des Feld- und Forstpolizeigesetzes die Revision mit einigen Ausnahmen nicht statt. Aus § 315 der Strafprozessordnung gehe ferner hervor, daß auch eine Berufung in solchen Fällen nicht zulässig sei.

Liegt Brandstiftung gemäß § 308 des Reichsstrafgesetzbuchs vor, falls eine Mandel Getreide angezündet wird? Wenn Brandstiftung verwirkt nach § 308 des Reichsstrafgesetzbuchs schwere Strafe, wer... Früchte auf dem Felde in Brand legt. A. hatte auf einem Acker eine Kornmandel, die aus Gerben bestand, angezündet und verbrannt. Vom Amtsgericht war A. auf Grund des § 308 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen Verbrennens der Brandstiftung verurteilt worden, da Kornmandeln zu den Früchten auf dem Felde zu rechnen seien. Diese Entscheidung scheidet A. durch Revision beim Obersten Landesgericht in München an und suchte nachzuweisen, daß gemähtes Getreide, welches in Mandeln liege, nicht mehr als Früchte auf dem Felde anzusprechen seien; es könne nur ein Vorrat von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Betracht kommen, ein Vorrat landwirtschaftlicher Erzeugnisse sehe jedoch eine größere Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse voraus. Das Oberste Landesgericht in München wies aber die Revision als

unbegründet zurück und führte u. a. aus, die Dorentscheidung von einem Rechtsirrturn nicht beherrscht. Feldfrüchte seien dann als vorliegend anzunehmen, wenn sie vom Grund und Begetrennt seien und noch in Mandeln auf dem Felde stehen, nicht längere Zeit in Mieten auf dem Felde aufbewahrt wer In einer Kornmandel sei auch eine größere Menge von Getre enthalten. (Aktenzeichen: I. 975. 29.)

### UMSCHAU

Bezüge der deutschen Diplomaten. Das Auswärtige Amt dem Reichstag eine Uebersicht über die bei den Auslandsstellen beschäftigten Personen und deren Bezüge vorgelegt. Dieser Uebersicht ergibt sich, daß trotz einer wesentlichen Kürz noch folgende Diplomatengehälter gezahlt werden. Das Högehalt bezieht der Botschafter in Washington mit rund 120 000. Es folgen die Botschafter in London und Madrid mit rund 117 000 Mk., Moskau 113 000 Mk., die beiden Botschafter in Rom je 104 000 Mk., der Botschafter in Tokio mit rund 100 000 und der in Angora mit 96 000 Mk. Ein Botschaftsrat an deutschen Botschaft in Washington bezieht immerhin noch 4 000 Mk. und der Gesandtschaftsrat 25 000 Mk. Jahresgehalt. Stenotypist an der Botschaft in Washington erhält 8150 im Jahr. Bei den Gesandtschaften 1. Klasse steht am höchsten Kurs die Gesandtschaft in Buenos-Aires. Der Gesandte be 127 000 Mk. Jahresgehalt, also mehr als eine Anzahl von schäften. Es folgen in der finanziellen Reihenfolge dann Pe mit rund 75 000 Mk., Rio de Janeiro mit 74 000 Mk. Jahresge De Gesandte in Warschau bezieht 65 000 Mk., der in 41 000 Mk., der in Stockholm 33 000 Mk. im Jahr. Von Gesandten 2. Klasse ist am höchsten dotiert die Gesandtscha Tscherau mit 62 000 Mk. Jahresgehalt. Es folgt der Gesand Kairo mit 54 000 Mk., Montevideo mit 50 000 Mk., wai andererseits ein deutscher Gesandter in Komo nur 35 000 und der Gesandte in Luxemburg nur 24 000 Mk. beziehen. Do Generalkonsulaten 1. Klasse steht der Generalkonsul in New am höchsten mit 54 000 Mk., es folgen Kalkutta mit 51 000 der Generalkonsul von Danzig ist im Etat mit rund 51 000 veranschlagt. Von den übrigen Generalkonsulaten ist wiede entsprechend den Teuerungsverhältnissen in den Derivierten St das Generalkonsulat in Chicago am höchsten dotiert, und mit 48 000 Mk. Der erste Vizekonsul bezieht im Jahr 24 000 Auch die Generalkonsulate in Japan und Indien sind entspre den dortigen Lebensverhältnissen höher als eine Reihe europä Generalkonsulate eingestuft. Von den Konsulen bezieht das 1. Gehalt der Konsul in Boston mit rund 39 000 Mk. Auch be Gehältern der Konsule sind die Unterschiede ziemlich auffie Während auch der Konsul in Cleveland nur 39 000 Mk. b und nur wenig über seinen Kollegen in Atlanta, Bombay, Orleans, St. Louis und Philadelphia steht, erhält ein Kon Pafel nur rund 17 000 Mk., in Bordeaux 16 000 Mk., in 15 000 Mk., in Krakau 14 000 Mk. und in Innsbruck 13 000 Mk. Jahresgehalt.

### Praktische Winke für Kraftwagenführe

Behandlung von Messing-Sitzgarn-Autosfederstahl. Das arbeitende Material besitzt eine Festigkeit von etwa 75 k läßt sich gut sägen, hobeln und feilen. Zum Härten ist Stahl auf Leßkühltemperatur (820 bis 850°) zu bringen; dann er in sauberem Öl abgekühlt. Es ist darauf zu achten, d Ende, welches mit der Saage gehalten wird, zuerst aus dem genommen wird. Das zu härtende Stück soll flach, der Boge unten gerichtet schräg in das Öl getauchen werden. Das A geschieht über der Flamme des Schmiedefeuers, bis das G gesamt ist oder bis Lindenholz abbrennt. Auf diese Art eine Festigkeit von etwa 120 kg erreicht. Um ungleich Spannungen in der Lage zu vermeiden, ist unbedingt dar achten, daß die Wärme möglichst gleichmäßig verteilt ist.

### Mitteilungen der Reichsleiter

Fakulta. Die Mitglieder der „Fakulta“ bitten wir achten, daß jeder Unfall, der einem Mitglied zustoßt, von der Ortsverwaltung sofort, spätestens aber innerhalb 3 gemeldet werden muß. Schadenerschaftsprüche bis zu können Ortsverwaltungen mit Angestellten selbständig zu Den Ortsverwaltungen ohne Anhaltstellen — oder bei S ersatzforderungen von mehr als 60 Mk. muß von der Orts: mit der Mitteilung über geltend gemachte Schade ansprüche auch die Unfallanzeige an den Vorstand der F. eingeschickt werden. T. G. r. 111

Veranstaltung der Ortsvereine der G. u. A. in Verbindung mit dem Landesverband Berlin-Süd, Montag, 20. Januar, 1930, 8 Uhr, Berlin, S. O. 10, Mischelstr. 10, 1. Stock, 19. 11. 1929